

Zulassung zur staatlichen Prüfung zum /zur Hygienekontrolleur:in in **Düsseldorf**

gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und –
kontrolleure ([APO NRW Hyg.-Kontr.](#)) vom 8. Juni 2017

Anmerkung:

Teilnehmer:innen aus **Niedersachsen** und **Hessen** berücksichtigen zusätzlich die
entsprechenden Länderregelung: Ausbildungsordnung für
Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure vom 12. Oktober 2017
([Hessen](#)) und Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für
Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen
Gesundheitsdienst (APVO-HygK vom 18. März 2022 ([Niedersachsen](#))).

Beide verweisen auf die Prüfung in Düsseldorf.



Inhaltverzeichnis:

Zulassung zur Prüfung § 10 – Wer stellt den Antrag und welche Dokumente sind erforderlich?	2
Das Berichtsheft über die praktische Ausbildung	2
Die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung	3
Die Bescheinigung über die theoretische Ausbildung.....	3
Der Desinfektor/Die Desinfektorin.....	4
Äquivalenz und Anrechnungszeiten (§ 3 Absatz 3)	4

Zulassung zur Prüfung § 10 – Wer stellt den Antrag und welche Dokumente sind erforderlich?

Der Antrag der oder des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens acht Wochen vor Ende der theoretischen Ausbildung über die Ausbildungsbehörde schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit folgenden Unterlagen zu richten:

- das Berichtsheft über die praktische Ausbildung
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung
- der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor
- ggf. Äquivalenzbescheinigung zur Anrechnung bereits erfolgter Ausbildungen nach §3 Absatz 3

Bei der Übermittlung der Unterlagen an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterstützt die AÖGW.

Das Berichtsheft über die praktische Ausbildung

NRW: APO-Hyg-Kontr. Anlage 1 (§ 6 Absatz 5)

Hessen: Anlage 1 (§6, Absatz 5)

Niedersachsen: Anlage 2 (§5, Absatz 3)

Das Berichtsheft ([Muster Anlage 1](#)) ist so zu führen, dass es einen lückenlosen Ablauf der dreijährigen Ausbildung dokumentiert, nachvollziehbar für den Prüfungsausschussvorsitzenden. Dort werden die jeweilige Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle, die Zeiten, das Sachgebiet und Einzelheiten der Beschäftigung notiert. Zum vollständigen Berichtsheft gehören auch zeitliche Angaben zu Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten etc. Es ist möglich, das Berichtsheft digital zu führen, die Überprüfung und Unterzeichnung durch die Ausbildungsleitung sind sicherzustellen.

Das Berichtsheft ist mindestens vierteljährlich der Ausbildungsleitung zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter Aufsicht der praktischen

Ausbildungsleitung erfolgen, sind am Ende es Ausbildungsabschnittes von der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle zu unterzeichnen – Für den Nachweis der externen Praktika ist jeweils eine Bescheinigung der externen Praktikumsstelle notwendig.

Die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung

NRW: APO-Hyg-Kontr. Anlage 2 (§ 6 Absatz 7)

Hessen: Anlage 2 (§6, Absatz 7)

Niedersachsen: Anlage 3 (§6, Absatz 3))

Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung ([Muster Anlage 2](#), Seite 2) wird von der Ausbildungsbehörde ausgestellt und enthält mit Sichtvermerk der praktischen Ausbildungsleitung

- Angaben über die Aufgabengebiete, in denen in der Ausbildungsbehörde Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden.
- Angaben Art und Zeitraum externer Praxiseinsätze (mindestens 6 Praxiseinsätze mit insgesamt 800 Stunden. Eine Planungshilfe für Ihre Praktikumseinsätze finden Sie [hier](#), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthält eine Auflistung möglicher externer Praktikumsstellen. Für den Nachweis der externen Praktika ist jeweils eine Bescheinigung der jeweiligen Praktikumsstelle notwendig.
- Bitte für Niedersachsen beachten: Praktikumsstellen für Niedersachsen sind in der APO auch dann erfüllt, wenn mehr als sechs Praktikumseinsätze für die Dauer von 800 Stunden absolviert werden. Eine Aufteilung auf über sechs Praxiseinsätzen ist zulässig, solange dabei die Stundenzahl von 800 erfüllt ist. Die Auswahl nicht genannter externer Ausbildungsstellen ist momentan nicht vorgesehen.

Die Leistungen während der praktischen Ausbildung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Die Bewertung nimmt die Ausbildungsbehörde auf der Bescheinigung vor.

Die Bescheinigung über die theoretische Ausbildung

NRW und Niedersachsen APO-Hyg-Kontr. Anlage 3 (§ 7 Absatz 3)

Hessen: Anlage 3 (§7, Absatz 3)

Die Bescheinigung über die theoretische Ausbildung ([Muster Anlage 3](#), Seite 5)

zur der Hygienekontrolleurin/ zum Hygienekontrolleur erhalten die Teilnehmer:innen über die Akademie nach Ablauf der vierten schriftlichen Aufsichtsarbeit.

Der Desinfektor/Die Desinfektorin

NRW: APO-Hyg-Kontr §6, Absatz 6)

Hessen: §6, Absatz 6

Niedersachsen: §5 Absatz 4

Im Rahmen der praktischen Ausbildung bei der unteren Gesundheitsbehörde hat die auszubildende Person darüber hinaus die Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren erfolgreich zu absolvieren und den Nachweis den Zulassungsunterlagen zur Prüfung beizufügen.

Äquivalenz und Anrechnungszeiten (§ 3 Absatz 3)

NRW: APO-Hyg-Kontr.§ 3 Absatz 3

Hessen: §3, Absatz 3

Niedersachsen: §4 Absatz 2

Hat die Ausbildungsbehörde eine bereits erfolgreich abgeschlossene einschlägige Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer einschlägigen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anerkannt, so ist der Zulassung zur Prüfung eine Äquivalenzbescheinigung beizufügen.

Stand 18.12.2023